

Preisblatt Strom

Grund- und Ersatzversorgung Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf

gültig ab dem 01.01.2021

Die Grund- und Ersatzversorgung bieten wir zu nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung -StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333), einschließlich der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der GSW an.

GSW Strom Privat Basis	Netto	Brutto
Eintariffmessung		
Arbeitspreis je Kilowattstunde	24,70 Cent	29,39 Cent
Grundpreis pro Zähler und Monat	7,50 Euro	8,93 Euro
Zweitarriffmessung *		
Arbeitspreis je Kilowattstunde	24,70 Cent	29,39 Cent
Arbeitspreis Schwachlastregelung je Kilowattstunde	21,70 Cent	25,82 Cent
Grundpreis pro Zähler und Monat	9,50 Euro	11,31 Euro
Zusatzgeräte		
Stromwandlersatz pro Monat	3,00 Euro	3,57 Euro

Die Bruttopreise enthalten die gültige Umsatzsteuer (19 %).

Im Gesamtpreis (Netto) sind die Aufwendungen für die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung, die Abrechnung, die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), die Umlage für individuelle Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage), die Umlage aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen (Offshore-Netzumlage), die Umlage für die Bereitstellung und die Abschaltung von Verbrauchleistungen (Abschaltbare Lasten-Umlage), die gesetzliche Stromsteuer (Regelsatz 2,05 Cent/kWh), die Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (für Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 Cent/kWh, für Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 Cent/kWh, für Schwachlaststrom: 0,61 Cent/kWh) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten enthalten.

* Kunden können grundsätzlich mit einer Zweitarriffmessung die Schwachlastregelung nutzen. Die Verbrauchserfassung erfolgt dann über eine Zweitarriffmessung. Als Schwachlastzeit gelten täglich 6 Stunden im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Interessant wird die Schwachlastregelung bei einem Schwachlastverbrauch über 800 kWh/Jahr.

Vertragsinformationen:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

Ausweis der Preisbestandteile gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV):

Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2021 für einen Kunden in der Grundversorgung mit einer Eintariffmessung:

GSW Strom Privat Basis	Netto	Brutto	
Arbeitspreis je Kilowattstunde			
	24,70 Cent	29,39 Cent	
davon	Arbeitspreis Netznutzung	5,280 Cent	6,283 Cent
	Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	6,500 Cent	7,735 Cent
	Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	0,254 Cent	0,302 Cent
	Umlage für individuelle Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage)	0,432 Cent	0,514 Cent
	Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)	0,395 Cent	0,470 Cent
	Umlage § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten-Umlage)	0,009 Cent	0,011 Cent
	Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)	2,050 Cent	2,440 Cent
	Konzessionsabgabe (Konzessionsgebiete Kamen / Bergkamen)	1,590 Cent	1,890 Cent
	Konzessionsabgabe (Konzessionsgebiet Bönen)	1,320 Cent	1,570 Cent
	Summe (Konzessionsgebiete Kamen / Bergkamen)	16,510 Cent	19,650 Cent
Summe (Konzessionsgebiet Bönen)	16,240 Cent	19,330 Cent	
Preisanteil für die erbrachten Leistungen des Grundversorgers: Beschaffung, Vertrieb einschließlich Marge	(Konzessionsgebiete Kamen / Bergkamen) (Konzessionsgebiet Bönen)	8,190 Cent 8,460 Cent	9,746 Cent 10,067 Cent
Grundpreis je Zähler und Monat			
	7,50 Euro	8,93 Euro	
davon	Grundpreis Netznutzung	5,00 Euro	5,95 Euro
	Messstellenbetrieb inklusive Messung	1,00 Euro	1,19 Euro
	Summe	6,00 Euro	7,14 Euro
Preisanteil für die erbrachten Leistungen des Grundversorgers: Beschaffung, Vertrieb einschließlich Marge	(Konzessionsgebiete Kamen / Bönen / Bergkamen)	1,50 Euro	1,79 Euro

Die Bruttopreise enthalten die gültige Umsatzsteuer (19 %).

Erläuterungen zu den Begriffen:

Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)

Das Erneuerbaren-Energien-Gesetz regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen. Durch die Vergütungspflicht entstehen den Netzbetreibern Kosten. Durch den Verkauf des EEG-finanzierten Stroms an der Börse erzielen sie Einnahmen. Die Differenz zwischen Vergütungen und Einnahmen bildet die Grundlage für die Ermittlung der im Jahr 2000 eingeführten EEG-Umlage, die von den Stromverbrauchern zu bezahlen ist.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)

Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen. Die Umlage der Kosten erfolgt über dem im Jahr 2002 eingeführten KWKG-Umlage auf die Netznutzungsentgelte der von den Stromverbrauchern zu bezahlen ist.

Umlage für individuelle Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage)

Der § 19 der StromNEV beinhaltet die Bedingungen, nach dem sich bei einer atypischen Netznutzung große Stromverbraucher teilweise von den Netzentgelten befreien lassen können. Die den Netzbetreibern daraus entstehenden Kosten werden über die im Jahr 2012 eingeführte § 19 StromNEV-Umlage auf die übrigen Letztverbraucher umgelegt.

Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) ist im Jahr 2013 zur Deckung von Schadensersatzkosten eingeführt worden, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch langdauernde Netzunterbrechungen entstehen können. Die Umlage ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

Umlage § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten-Umlage)

Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten) wurde im Jahr 2014 eingeführt. Die von den Übertragungsnetzbetreibern „AbLaV-Umlage“ genannt Umlage dient zur Deckung von Kosten abschaltbarer Lasten zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit. Die Umlage ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

Stromsteuer

Die Stromsteuer wurde 1999 im Rahmen des "Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform" eingeführt. Die Stromsteuer ist eine indirekte Verbrauchssteuer, die beim Stromversorger anfällt, wenn Strom von einem Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Die Umlage ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist als Entgelt für die Einräumung von Wegerechten in den Kommunen eingeführt worden. Diese Regelungen gehen auf das Energiewirtschaftsgesetz 1935 zurück, das zwischenzeitlich mehrfach novelliert, in diesem Regelungsbereich aber beibehalten wurde. Die Abgabe ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

Weitere Hinweise:

Die genannten Netznutzungsentgelte finden Sie auf der Internetseite www.gsw-kamen.de.

Die genannten Strompreisbestandteile (Umlagen und Aufschläge) finden Sie auf der Internetseite www.netztransparenz.de der deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, bis Ende Oktober eines Jahres die Umlagen und Abgaben für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln und zu veröffentlichen.

Information über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G):

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen • Bönen • Bergkamen